

Nachstehend wird die am 17. Juni 2025 mit Beschluss des Landeskirchenrates genehmigte Satzung des Kirchengemeindeverbundes Dessau Innenstadt-Süd, welche von den Gemeindegemeinderäten der Evangelischen Stadtgemeinde an der Mulde und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz in einer gemeinsamen Sitzung am 3. Februar 2025 einstimmig beschlossen und mit gleichem Datum unterzeichnet wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 17. Juni 2025

Karsten Wolkenhauer  
Kirchenpräsident

LK

## Satzung des Gemeindeverbundes Dessau Innenstadt-Süd

Auf Grundlage des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems haben sich die beteiligten Kirchengemeinden zur Errichtung eines Gemeindeverbundes gemäß Artikel 1 § 1 des Kirchengesetzes nachfolgende Satzung gegeben:

### § 1

#### Mitgliedskirchengemeinden, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

(1) Die nachfolgenden Evangelischen Kirchengemeinden

1. Evangelische Stadtgemeinde an der Mulde
2. Evangelische Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz

errichten zum 1. Mai 2022 einen Gemeindeverbund gemäß Artikel 1 § 1 des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems.

(2) Benachbarte Kirchengemeinden der Mitgliedskirchengemeinden, die der Evangelischen Landeskirche Anhalts angehören, sind berechtigt, einen Antrag zur Aufnahme in den Gemeindeverbund schriftlich bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Verbundkirchenrates zu stellen. Über die Aufnahme entscheiden die Gemeindegemeinderäte der Mitgliedskirchengemeinden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Gemeindegemeinderates. Die Aufnahme einer Kirchengemeinde ist als Anlage zu dieser Satzung zu nehmen.

(3) Der Austritt aus dem Gemeindeverbund kann durch jede Mitgliedskirchengemeinde schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Verbundkirchenrates erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

(4) Ein Antrag auf Ausschluss einer Mitgliedskirchengemeinde kann durch eine Mitgliedskirchengemeinde schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Verbundkirchenrates erklärt werden. Die auszuschließende Kirchengemeinde darf binnen 12 Wochen Stellung nehmen. Über den Ausschluss entscheiden die Gemeindegemeinderäte der übrigen Mitgliedskirchengemeinden. Die Stellungnahme der auszuschließenden Kirchengemeinde ist den übrigen Mitgliedskirchengemeinden vor der Beschlussfassung zuzuleiten. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Gemeindegemeinderates.

### § 2

## **Aufgaben des Gemeindeverbundes**

Der Gemeindeverbund feiert regelmäßig gemeinsame Gottesdienste und Feste und veranstaltet gemeinsame Gemeindegottesdienste, Veranstaltungen und Konzerte. Er verantwortet gemeinsam die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Konfirmandenarbeit beider Gemeinden.

### **§ 3**

#### **Name und Sitz des Gemeindeverbundes**

Der Gemeindeverbund trägt den Namen Gemeindeverbund Dessau Innenstadt-Süd. Er hat seinen Sitz am Sitz des Pfarramtes, dem der Gemeindeverbund zugeordnet ist.

### **§ 4**

#### **Verbundkirchenrat, Vorsitz und Stellvertretung**

Für den Verbundkirchenrat, den Vorsitz und die Stellvertretung gelten die Vorschriften des Artikel 2 § 2 des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems.

### **§ 5**

#### **Finanzen des Gemeindeverbundes**

(1) Der Gemeindeverbund führt eine eigene Kasse, welche als Haushaltsstelle der geschäftsführenden Gemeinde zugeordnet ist.

(2) In den Verbundgottesdiensten können gemeinsame Kollekten (Ortskirche) für die Verbundkasse gesammelt werden. Eine Umlage wird nicht erhoben.

(3) Der Verbundkirchenrat kann einen Haushaltsplan für den Gemeindeverbund beschließen. Näheres regelt die kirchliche Verwaltungsordnung.

(4) Bei Austritt und Ausschluss einer Kirchengemeinde besteht für die ausscheidende Kirchengemeinde kein Anspruch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Mittel.

(5) Der Gemeindeverbund ist nicht berechtigt Kredite aufzunehmen oder andere mittel- oder langfristige Verbindlichkeiten einzugehen. Ein zum Ende eines Kalenderjahres bestehender negativer Kassenbestand ist spätestens im Folgejahr durch die Kirchengemeinden auszugleichen.

## **§ 6**

### **Auflösung des Gemeindeverbundes**

(1) Der Gemeindeverbund ist aufzulösen, wenn durch Austritt oder Ausschluss von Mitgliedskirchengemeinden nur noch eine Mitgliedskirchengemeinde dem Gemeindeverbund angehört oder alle Gemeindegemeinderäte der Mitgliedskirchengemeinden einen entsprechenden gleichlautenden Beschluss fassen (Auflösungsbeschluss). Der Beschluss bedarf der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder des Gemeindegemeinderates der Mitgliedskirchengemeinden.

(2) Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbundes sind vorhandene Mittel anteilig nach Gemeindegröße auf die Mitgliedskirchengemeinden zu verteilen.

## **§ 7**

### **Geltung des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems**

Soweit mit dieser Satzung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems.

## **§ 8**

### **Zuordnung zu einem Pfarramt**

Die dem Gemeindeverbund angehörenden Kirchengemeinden (Mitgliedskirchengemeinden) sind gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems einem Pfarramt zuzuordnen.

## **§ 9**

### **Änderungen**

Jede Änderung oder Ergänzung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems sowie der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeskirche gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 4.

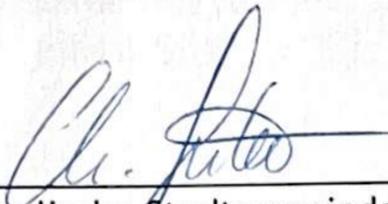
## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dessau, 3. 3. 2025

Ort, Datum



Evangelische Stadtgemeinde an der Mulde

Christoph Güttel  
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates



Siegel

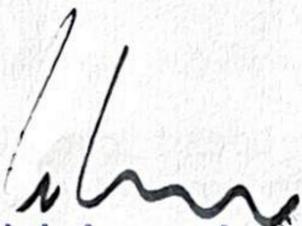


Evangelische Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz

Andreas Janßen  
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates



Siegel



Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Dessau-Roßlau, den

23. APR. 2025

